

**Ansprechpartnerin:**

Frau Wiemer / G 11311, Zimmer 0.14  
Telefon: (040) 428 37 – 3784  
E-Mail: melanie.wiemer@soziales.hamburg.de

Sozialbehörde, Amt für Gesundheit  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
Postfach 760 106, 22051 Hamburg

Besucheranschrift:

Billstraße 80, 20539 Hamburg

## HINWEISE

### **über die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde o h n e B e s t a l l u n g (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939**

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer, ohne als Arzt bestellt zu sein, die Heilkunde ausüben will. Gemäß § 2 Abs. 1 i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch die Sozialbehörde, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patienten bedeuten würde.

Eine bereits erteilte ärztliche Approbation schließt die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis aus.

Eine Antragsstellung ist nur noch online möglich: <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/pruefmeld>.

#### **I. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis durch die Sozialbehörde**

- **Zuständigkeit der Sozialbehörde**
  - a) Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten in Hamburg sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (bei Anmeldung nicht älter als ein Monat).
  - b) Sollte der Hauptwohnsitz nicht in Hamburg sein, muss in Hamburg ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden, für den die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird. Der Nachweis erfolgt durch einen Arbeitsvertrag über ein verbindliches Anstellungsverhältnis mit einer geregelten Arbeitszeit von mindestens 19 Wochenstunden. Ersatzweise kann ein verbindlicher Mietvertrag über Gewerberäume anerkannt werden, die für den Betrieb einer Heilpraktikerpraxis geeignet sind. Der geregelte Mietumfang muss mindestens 19 Wochenstunden betragen. Handelt es sich um ein Untermietverhältnis, muss die Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden. Assistenz- und Hospitationsverträge sowie Mietverträge für Wohnraum werden nicht anerkannt.
- **Mindestens Hauptschulabschluss**
- **Vollendung des 25. Lebensjahres**

Eine Antragstellung ist vorher möglich. Das 25. Lebensjahr muss bei der März-Prüfung spätestens bis 31. März und bei der Oktober-Prüfung spätestens bis 31. Oktober vollendet sein.

## II. Durchführung der Überprüfung

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Überprüfung werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Besteht die antragstellende Person den schriftlichen oder den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung nicht, ist anzunehmen, dass von ihr eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten ausgeht. Eine Erlaubnis kann in diesem Fall nicht erteilt werden.

Die schriftliche Überprüfung wird zweimal im Jahr (März und Oktober) durchgeführt, dauert zwei Stunden und umfasst 60 Fragen. Sie ist bestanden, wenn mindestens drei Viertel aller Fragen zutreffend beantwortet worden sind. Das Ergebnis wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Überprüfungstermin ausschließlich schriftlich mitgeteilt.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn der schriftliche Teil zuvor mit „bestanden“ bewertet wurde und muss innerhalb eines Jahres nach dem schriftlichen Teil absolviert werden.

Die mündlich-praktische Überprüfung findet in Form eines Einzelgesprächs statt. Das Einzelgespräch wird von einer Ärztin bzw. einem Arzt durchgeführt; als Beisitzer ist eine Heilpraktikerin bzw. ein Heilpraktiker anwesend. Das Ergebnis der Überprüfung wird ca. zwei Wochen nach dem Überprüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

Bei einem neuen Antrag sind beide Überprüfungsteile erneut zu absolvieren.

## III. Inhalt der Überprüfung

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Dementsprechend ist bei den nachfolgenden Gegenständen der Überprüfung insbesondere darauf zu achten, dass die antragstellende Person die Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Falle ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten.

Die Fähigkeiten und Kenntnisse werden insbesondere in folgenden Bereichen überprüft:

- Wesentliche Strukturen des deutschen Gesundheitssystems und Stellung des Heilpraktikers
- Relevante Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie anderen einschlägigen Rechtsgebieten
- Medizinrechtliche Grenzen, sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten

# HINWEISE

- Grenzen der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person auch mit Blick auf die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten
- Grundregeln der Hygiene einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen
- Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei Ausübung bei Heilkunde
- Notfallsituationen und lebensbedrohliche Zustände
- Medizinische Fachterminologie auch zum Austausch mit Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen
- Kommunikation mit Patienten und Patientinnen aller Altersgruppen
- Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pharmakologie
- Allgemeine Krankheitslehre, sowie akute und chronische Schmerzzustände
- Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patienten und Patientinnen aller Altersgruppen, insbesondere aus den Bereichen:
  - Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
  - Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
  - immunologische, allergologische und rheumatische Erkrankungen
  - endokrinologische Erkrankungen
  - hämatologische und onkologische Erkrankungen
  - Infektionskrankheiten
  - gynäkologische Erkrankungen
  - pädiatrische Erkrankungen
  - Schwangerschaftsbeschwerden
  - neurologische Erkrankungen
  - dermatologische Erkrankungen
  - geriatrische Erkrankungen
  - psychische Erkrankungen
  - Erkrankungen des Bewegungsapparats
  - urologische Erkrankungen
  - ophtalmologische Erkrankungen
  - Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.
- Verstehen und Bewertung von ärztlichen Befunden und Befunden anderer Berufsgruppen im Gesundheitssystem einschließlich Laborwerte
- Vollständige und umfassende Anamneseerhebung inklusive eines Psychopathologischen Befundes und Patientenuntersuchung
- Anwendung invasiver Maßnahmen
- Anwendung alternativer Therapieformen

## IV. Verfahrenshinweise und Unterlagen

Die Erteilung der Erlaubnis muss online unter <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/pruefmeld> beantragt werden. Es gelten nachstehende Anmeldezeiträume und Fristen.

Anmeldezeitraum	Schriftlicher Überprüfungstermin
01. Juli – 31. Dezember	jeweils am 3. Mittwoch im März des Folgejahres
01. Januar – 30. Juni	jeweils am 2. Mittwoch im Oktober

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Antrages digital übermittelt werden:

1. Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
2. a) Aktueller Auszug aus dem Melderegister oder  
b) Nachweis eines Arbeitsplatzes in Hamburg (nur bei Wohnort außerhalb Hamburgs)
3. Identitätsnachweis (Personalausweis/Pass)
4. Zeugnis über den Schulabschluss
5. Geburtsurkunde und zusätzlich bei Namensänderung entsprechende Bescheinigung

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind zusätzlich in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer hochzuladen.

Folgende **Unterlagen** dürfen nicht älter als einen Monat zum mündlich-praktischen Überprüfungstermin sein:

1. Amtliches Führungszeugnis  
Hinweis: Ab sofort werden die von Ihnen zu beantragenden Führungszeugnisse vom Bundeszentralregister dem Landesprüfungsamt (LPA) digital zugestellt. Dazu ist es erforderlich, dass Sie bei der Beantragung im zuständigen Kundenzentrum (innerhalb HH) den Hinweis geben, dass Sie ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart 0, gemäß § 30 Abs. 5 BZRG) beantragen. Empfänger ist das Landesprüfungsamt Hamburg, Behördenkennzeichen K6392Q. Diese Angabe stellt sicher, dass Ihr Führungszeugnis dem LPA digital zugestellt wird. Zur eindeutigen Zuordnung geben Sie bitte als Verwendungszweck Ihren Beruf, z. B. „Heilpraktiker“ an. Sie können das Führungszeugnis auch online beantragen: [BfJ - Service-Center-Führungszeugnis \(bund.de\)](https://www.bfj.de/Service-Center-Fuehrungszeugnis)
2. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass gegen sie/ihn kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist  
Hinweis: Es ist das Formular der Sozialbehörde zu benutzen. Das Formular wird mit der Bekanntgabe des mündlich-praktischen Überprüfungstermins versandt.

# HINWEISE

3. Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ungeeignet ist  
Hinweis: Es ist das Formular der Sozialbehörde zu benutzen, andere Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden. Das Formular wird mit der Bekanntgabe des mündlich-praktischen Überprüfungstermins versandt.

## V. Gebühren (Änderungen vorbehalten)

Erteilung der Erlaubnis	€ 110,--
Schriftlicher Überprüfungsteil	€ 250,--
Mündlich-praktischer Überprüfungsteil	€ 165,--
Ablehnender Bescheid	€ 85,--
Nichtteilnahme am schriftlichen Teil der Überprüfung mit Absage bis zum 56 Tag vor dem Überprüfungstermin	€ 75,--
Nichtteilnahme am schriftlichen Teil der Überprüfung mit Absage ab dem 55. Tag oder bei Nichtteilnahme ohne Absage	€ 110,--
Nichtteilnahme am mündlich-praktischen Teil der Überprüfung mit Absage bis zwei Werktage vor dem Überprüfungstermin	€ 110,--
Nichtteilnahme am mündlich-praktischen Teil der Überprüfung mit Absage bis einen Werktag vor dem Überprüfungstermin, am Tag der Überprüfung oder Nichtteilnahme ohne Absage	€ 160,--
Rücknahme eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz	€ 72,--

Die Gebühren für die Überprüfungsdurchführung und die Erteilung der Erlaubnis bzw. für den ablehnenden Bescheid werden nach der Überprüfung per Gebührenbescheid erhoben.